



**Wagenhausen**

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

# **Reglement über die Abfallentsorgung**

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Organisation
- III Finanzierung
- IV Schlussbestimmungen

Ausgabe 2002

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Wagenhausen im nachfolgenden Gemeinde genannt, nachstehendes Abfallreglement.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die umweltverträgliche Beseitigung der Abfälle, gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Ausführungsbestimmungen "Abfälle wohin?".

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde.

### **Art. 3 Uebergeordnete Erlasse**

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallentsorgung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

### **Art. 4 Abgabepflicht / Rückgabepflicht**

- a) Abgabepflichtige Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.
- b) Rückgabepflichtige Abfälle sind an die Verkaufsstellen zurück zugeben.

## II Organisation

### Art. 5 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
2. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammelstelldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verbandes wahrgenommen werden.
3. Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
4. Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

### Art. 6 Information

Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

### Art. 7 Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

### Art. 8 Sammeldienste / Sammelplätze

1. Das zuständige Organ legt fest:
  - a) Sammeldienste sowie Sammelplätze für Siedlungsabfälle
  - b) Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
  - c) Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle
2. Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese mit den Ausführungsbestimmungen "Abfälle wohin?" sowie mit Flugblättern öffentlich bekannt.

### III Finanzierung

#### Art. 9 Grundsatz

1. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in der Beitrags- und Gebührenordnung fest, welche der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt bedürfen. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.
2. Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

### IV Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

#### Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. Januar 1996

Der Gemeindeammann:  
F. Winzeler

Der Gemeinderatsschreiber:  
R. Sigg

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 4. März 1996